

A u s z u g

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 29.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 14.11.2019 die folgenden Beschlüsse gefasst:

a) Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 58 „Baugebiet Verwaltungszentrum II“, 11. Änderung und Erweiterung

Die Erweiterung des Geltungsbereiches ist erforderlich, um für die betreffenden Gebäude einen passiven Schallschutz planerisch regeln zu können. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde ein schalltechnisches Gutachten durch ein externes Büro erarbeitet. Es ergeben sich aus dem Gutachten zwar keine Notwendigkeiten einer planerischen Steuerung hinsichtlich einer Lärmsanierung im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV), allerdings besteht das Erfordernis, den bereits im Bestand über den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegenden Lärmwerten planerisch zu begegnen. Dies kann durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden geschehen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die jeweiligen Gebäude in den Geltungsbereich einzubeziehen. Es handelt sich dabei um die Gebäude Koblenzer Straße 159 sowie 174 bis 202; Rudolf-Virchow-Straße 11; Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19 und 30. **Ansprechpartnerin: Frau Münch, Tel. 0261/129 3178.**

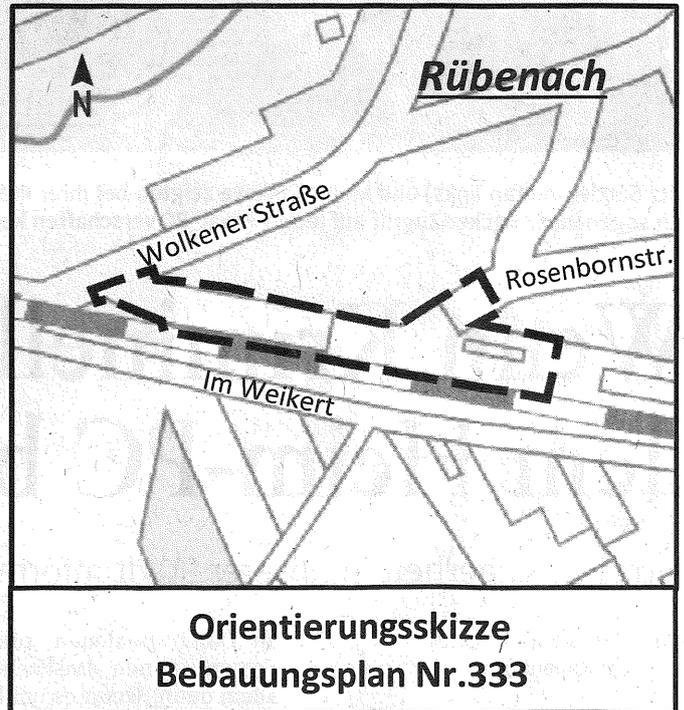


b) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 333 „Rosenbornstraße/Wolkener Straße“

Die auf weiten Teilen der zu überplanenden Flächen ansässige Baufirma beabsichtigt, den Betrieb aus der Ortslage Rübenach heraus zu verlagern. Weitere Teilflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Koblenz. Der Bebauungsplan Nr. 333 soll die planungsrechtlichen Grundlagen schaffen, die Flächen einer geordneten Nachnutzung in Form von Wohnen zuzuführen. Es ist beabsichtigt, ca. 10-12 Wohnbaugrundstücke zu generieren, deren Bebauung jeweils über 1-2 Wohneinheiten verfügen soll. Damit wird die städtebauliche Struktur der näheren Umgebung aufgegriffen. Des Weiteren soll als Option einerseits die Erhaltung der Flächenverfügbarkeit für die Anlage eines Bahnhaltepunktes im Falle der Reaktivierung der Bahntrasse, andererseits die Möglichkeit zur Nutzung einer Fläche als „Einstiegsplatz“ auf eine ggf. dort anzulegende Radwegeverbindung erhalten bleiben. Da die Entscheidung über die Zukunft der Bahntrasse noch nicht endgültig getroffen wurde, wird der Bebauungsplan die Flächenverfügbarkeit für beide möglichen Varianten berücksichtigen. Die am Ende der Ro-

senbornstraße befindliche Wendeanlage ist für die Befahrung mit 3-achsigen Müllfahrzeugen zu gering dimensioniert. Die Planung soll hier ebenfalls Abhilfe schaffen. Welche der möglichen Lösungsvarianten (z.B. Erweiterung der Wendeanlage oder Einrichtung einer Durchfahrt zur Wolkener Straße) zur Umsetzung gelangen wird, wird im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Ämtern und Eigenbetrieben der Stadt Koblenz eruiert.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Verfahrensinhalte selbst werden durch die Regelungen des § 13a BauGB bestimmt, jedoch auf die Überplanung von Außenbereichsflächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausgedehnt. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst nur ca. 6.500 qm und liegt damit unter der zulässigen Grundfläche von 10.000 qm. Das beschleunigte Verfahren ist zudem nur anwendbar, wenn durch die Planung keine Vorhaben vorbereitet werden, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Diesbezüglich ist seitens des Vorhabenträgers über eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls noch der Nachweis zu erbringen, dass die v.g. UVP-Pflicht nicht besteht. Die vorzusehenden Verkehrsflächen unterliegen der UVP-Vorprüfungspflicht gem. UVPGL RI-P. Es können demgemäß die Auswirkungen der Planung im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls ermittelt und der Nachweis geführt werden, dass aufgrund der Planung mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Damit könnte das Aufstellungsverfahren gem. § 13b BauGB fortgeführt werden. Sollte der Nachweis nicht möglich sein, wird das Verfahren auf das Regelverfahren mit zweistufigem Beteiligungsverfahren umgestellt. Der Nachweis über die Erfüllung der v.g. Anwendungsvoraussetzung ist vor dem Entwurfs- und Offenlagebeschluss durch den Vorhabenträger zu erbringen. Hinweis: Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Öffentlichkeit kann sich über einen Zeitraum von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und sich hierzu während dieser Frist äußern. **Ansprechpartnerin: Frau Münch, Tel. 0261/129 3178.**



Koblenz, 25.11.2019 Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

Ausstiegspunkt